

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 115
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vorab per Mail: Infrastrukturatlas@bnetza.de

Matthias Noss
T + 49 231 399 - 4387
F + 49 231 399 - 494387
M + 49 15779015682

Düsseldorf

Matthias.Noss@versatel.de
www.versatel.de

Düsseldorf, 10. März 2017

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

Konsultation zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.02.2017 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf ihrer Webseite die Konsultation zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes. In den Dokumenten ‚Konsultation zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes/ Umsetzungskonzept für den Infrastrukturatlas für Planungszwecke und Mitnutzungen (Stand 06.02.2017)‘ und ‚Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes (ISA-Planung und ISA-Mitnutzung)‘ beschreiben Sie die wesentlichen Eckpunkte der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation nimmt 1&1 Versatel GmbH (nachfolgend 1&1 Versatel) hiermit gerne wahr.

1. Zusammenfassende Position der 1&1 Versatel

Das *Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)* kann ein wesentliches Mittel zur Steigerung der Effizienz und Kostensenkung beim Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze in Deutschland sein. Die Schaffung von Transparenz über verfügbare Netz-Infrastrukturen ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes. Diese Transparenz sollte maßgeblich über einen für den Netzausbau effizient nutzbaren Infrastrukturatlas geschaffen werden. Dieser kann dann als zentrales Planungsinstrument für den künftigen Breitbandausbau dienen.

1&1 Versatel investiert massiv in den Ausbau von Gigabit-Hochgeschwindigkeitsnetzen auch durch Verlegung eigener Glasfaserleitungen. Die Planung erfolgt dabei unter der Maßgabe eines kosteneffizienten Ausbaus. Diese Maßgabe soll in Zukunft auch durch die Nutzung der Möglichkeiten des DigiNetzG unter Einbeziehung des Infrastrukturatlas erzielt werden. 1&1 Versatel unterstützt deshalb explizit die Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas.

Seit 2009 übermittelt 1&1 Versatel die geforderten Infrastrukturdaten für den Infrastrukturatlas. Bislang hat 1&1 Versatel allerdings von Anfragen über Infrastrukturdaten abgesehen, da die Einsichtnahmebedingungen sehr komplex, zeitaufwändig und wenig praxisorientiert sind (insbesondere Anforderungen an den Projektbezug). Vielmehr erfolgen Anfragen derzeit hauptsächlich auf direktem Wege bei anderen Netzbetreibern. Abgesehen von Netz-Infrastrukturen der Telekom Deutschland GmbH erhalten wir so aufgrund der sozialen Vernetzung relativ schnell und effizient die für die Planung direkt nutzbaren Angaben.

Der Infrastrukturatlas erzeugt daher einerseits einen hohen Aufwand, bringt auf der anderen Seite jedoch kaum einen Nutzen für den gewünschten Breitbandausbau und ist daher aus unserer Sicht in seiner derzeitigen Ausgestaltung wenig effizient.

Vor diesem Hintergrund stellt 1&1 Versatel im Sinne einer Verbesserung und Effizienzsteigerung des Infrastrukturatlas folgende Kernforderungen an dessen Weiterentwicklung:

1. **Vereinfachung der Einsichtnahmebedingungen für eine schnellere und verbesserte Ermittlung der benötigten Infrastrukturdaten**
2. **Vereinheitlichung und Vereinfachung von Datenlieferungen für den bisherigen Infrastrukturatlas (§77a TKG) und künftige Informationsanfragen im Rahmen einer Infrastruktur-Mitnutzung (§77b TKG)**
3. **Verpflichtung ausschließlich des Eigentümers und nicht des Betreibers zur Lieferung der Infrastrukturdaten**
4. **Zusätzliche Aufnahme von Infrastrukturdaten über städtische Versorgungsleerrohre (Ampelsteuerung/ Signalkabel) in den Infrastrukturatlas**

2. Kommentare zu den durch BNetzA angefragten Diskussionspunkten

Die nachfolgenden Kommentare präzisieren die zuvor beschriebenen Punkte unter Bezugnahme auf die durch die BNetzA angefragten Diskussionspunkte entsprechend dem Konsultationsdokument (S. 51 – 54).

2.1 § 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas

2.1.1 Kontaktdaten

a. Diskussionspunkte der BNetzA

1. Die Datenlieferungen nach § 77a Abs. 3 TKG sowie nach § 77b Abs. 5 TKG sollen einheitlich erfolgen, um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren.
2. Die Bundesnetzagentur fordert Kontaktdaten für § 77a und § 77b TKG einheitlich an, welche den Anforderungen des § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG entsprechen müssen.

b. Position der 1&1 Versatel

Aufgrund nicht eindeutiger Verantwortungszuweisungen werden Infrastrukturdaten für den Infrastrukturatlas bislang oftmals sowohl vom Eigentümer als auch vom Netzbetreiber, der die sogenannte Funktionsherrschaft ausübt, übermittelt. Dies hat oftmals Doppellieferungen durch Eigentümer und Betreiber zur Folge. Hierdurch können vermehrt Dateninkonsistenzen entstehen. 1&1 Versatel regt daher an künftig Infrastrukturdaten vorrangig vom Eigentümer einzufordern.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand sollten die Datenlieferungen nach § 77a Abs. 3 TKG sowie nach § 77b Abs. 5 TKG entsprechend dem Vorschlag der BNetzA einheitlich erfolgen. Die Datenlieferung gemäß § 77a Abs. 3 TKG und § 77b Abs. 5 TKG kann dabei einheitlich über eine Kontaktperson inklusive Vertreterregelung erfolgen. Für Datenanfragen und sich anschließende Mitnutzungsanfragen sind aus unserer Sicht im Sinne einer effizienten Weiterverarbeitung innerhalb der Unternehmen jedoch andere/mehrere Ansprechpartner bzw. Kontaktstellen vorzusehen, da hierfür oftmals unterschiedliche Organisationseinheiten/ Personen zuständig sind.

2.1.2 Eigene Daten/ Daten anderer TK-Unternehmen

a. Diskussionspunkte der BNetzA

3. Im Rahmen der Erhöhung notwendiger Transparenz stellt sich die Frage, welche Informationen zum Kabelmedium (Glasfaser, Koaxialkabel, Kupfer u. ä.) sinnvoll und praktikabel sind.
4. Die Bundesnetzagentur bittet um Einschätzungen zu der Frage, welche Gebäude, in welcher Form und zu welchem Planungszweck zukünftig in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollten.
5. Da zukünftig Informationen über die sog. letzte Meile in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollen, schlägt die Bundesnetzagentur vor, nun Kupferkabel und dazugehörige Verzweiger aufzunehmen.

6. Aufgrund der gesetzlichen Ausweitung der Informationszwecke des Infrastrukturatlas beabsichtigt die Bundesnetzagentur künftig auch die Erfassung und Beauskunftung der Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die Lieferung von Informationen zum Kabelmedium (Glas, Koaxialkabel, Kupfer, etc.), wobei in Zukunft der klare Fokus auf Glasfaserinfrastruktur liegen muss. Die Datenlieferung von Informationen zu Gebäuden und Verzweigern (z.B. MFG, PoP und Kollokationsflächen) erscheint ebenfalls sinnvoll. Jedoch ist nur die Erfassung derjenigen Gebäude und Verzweiger vorzunehmen, an denen realistisch eine Kopplung zwischen Netzbetreibern bzw. eine Mitnutzung erfolgen kann. Auch die Aufnahme der ‚letzten Meile‘ bis zum Gebäudezugangspunkt wird unterstützt.

2.1.3 Daten anderer Versorgungsunternehmen

a. Diskussionspunkte der BNetzA

7. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Daten zu Abwasserleitungen sukzessive für ISA-Planung zu erfassen und zur Einsichtnahme bereit zu stellen.

8. Informationen zu im Betrieb befindlichen Gas- und Fernwärmerohren und Elektrizitätskabeln werden von der Bundesnetzagentur bis auf Weiteres auch in Zukunft nicht erhoben. Passive Netzinfrastrukturen dieser Versorgungsnetze, die sich für eine Mitnutzung eignen oder sogar ausdrücklich hierfür vorgesehen sind, sind von dieser Ausnahme nicht erfasst und werden zukünftig erhoben.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die Position der BNetzA. Zusätzlich fordern wir die Aufnahme von städtischen Versorgungsleerrohren, z.B. für die Ampelsteuerung, in den Infrastrukturatlas. Durch diese Maßnahme können gerade die aufwendigen, kostenintensiven Baumaßnahmen bei Straßenquerungen reduziert werden.

2.1.4 Geschlossene Netze

a. Diskussionspunkt der BNetzA

9. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist ein Netz nur dann als „geschlossen“ einzustufen, wenn es in keiner Weise mit den gesetzlich definierten Aufgaben öffentlicher Versorgungsnetze in Verbindung steht. Private Verkehrswege und geschlossene Firmen- oder Behördennetze, zum Beispiel für Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen, unterliegen daher nicht den gesetzlichen Informationspflichten, können aber bei freiwilliger Lieferung zum Beispiel zu Mitnutzungszwecken mit veröffentlicht werden.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die Position der BNetzA zu geschlossenen Netzen.

2.1.5 Ausnahmetatbestände

a. Diskussionspunkt der BNetzA

10. Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zum Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände des § 77a Abs. 4 TKG zur Datenlieferung.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die in der Konsultation beschriebene Position der BNetzA zu den Ausnahmetatbeständen.

2.1.6 Gesonderte Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen

a. Diskussionspunkt der BNetzA

11. Sofern nach Ansicht des Marktes ein Bedürfnis für die Identifizierbarkeit geförderter Infrastrukturen im Infrastrukturatlas besteht, soll im Zuge der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas das Augenmerk auf die Erhebung und Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen gerichtet werden.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die in der Konsultation beschriebene Position der BNetzA zur Angabe der geförderten Infrastrukturen.

2.1.7 Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen

a. Diskussionspunkte der BNetzA

12. Die Bundesnetzagentur sieht es als erforderlich an, bereits mittelfristig eine detaillierte Informationserteilung hinsichtlich Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen bei Auskunftersuchen als Standard zu setzen, damit langfristig, neben den genormten Angaben auch weitere, ggf. detailliertere Kapazitätsangaben zur gegenwärtigen Nutzung, wenn sie technisch vorliegen, dargestellt werden können.

13. Die Bundesnetzagentur schlägt übergangsweise eine Einstufung in „verfügbar“, „Mitnutzung möglich“, „in Teilen verfügbar“, „für eigene Planung reserviert“, „nicht verfügbar“ als Kriterien zur Beschreibung der gegenwärtigen Nutzung vor, die neben der Branchenangabe als genormte Angaben erfasst werden.

14. Die Kennzeichnung der gegenwärtigen Nutzung ist möglichst komponenten- oder abschnittsbezogen anzugeben, damit eine konkrete Einschätzung zur potentiellen Mitnutzung abgeleitet werden kann.

b. Position der 1&1 Versatel

Die Angabe von Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen halten wir für wenig zielführend. Die Generierung der Angaben aufgrund der ständig erforderlichen Aktualisierung ist sehr aufwendig und der Pflegeaufwand ist immens. Die Schnellebigkeit des TK-Geschäfts kann darüber hinaus auch zu einer unbeabsichtigten Verfälschung der Abfrageergebnisse führen. Die beabsichtigte Verfälschung der Angaben - z.B. Angabe ‚für eigene Planung

reserviert', obwohl die Kapazität verfügbar ist – bildet zudem ein mögliches Missbrauchspotential. Zur Vermeidung von Missbrauch wären dann zwingend zusätzliche, unabhängige, regelmäßige Kontrollen erforderlich.

2.1.8 Datenlieferungsintervall

a. Diskussionspunkt der BNetzA

15. Das Mindestintervall von einem Jahr soll für die Datenlieferung beibehalten werden. Den Datenlieferanten soll es selbstverständlich nach wie vor frei stehen, ihre Daten auch häufiger auf den aktuellen Stand zu bringen.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die Beibehaltung des Mindestintervalls von einem Jahr für die Datenlieferung.

2.1.9 Maßstab und Vergrößerung

a. Diskussionspunkte der BNetzA

16. Die Bundesnetzagentur wird zukünftig Infrastrukturen in einem größeren Maßstab, nämlich bis zu 1:10.000, abbilden, um die Darstellungsgenauigkeit zu erhöhen.

17. Die Bundesnetzagentur wird die Vergrößerung zum Schutz der sensitiven Daten zwar grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch so weit reduzieren, dass die vorgeschriebenen Informationen aus der detaillierten Übersicht ableitbar sind. In Zukunft werden daher bei einem maximalen Darstellungsmaßstab von 1:10.000 Linienobjekte mit einer Linienbreite von mindestens 10 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt.

b. Position der 1&1 Versatel

Die von der BNetzA vorgesehenen Darstellungsmaßstäbe werden durch 1&1 Versatel unterstützt.

Die geplante künstliche Vergrößerung der Darstellung erzeugt jedoch keine Sicherheit. Die Infrastruktur wird durch diese Maßnahme nicht geschützt. Sofern der Straßename bekannt ist, ermitteln Experten anhand von z.B. Schächten sehr schnell den genauen Verlauf der Infrastruktur. Darüber hinaus kann jederzeit eine Bauanfrage gestellt werden. Das Ergebnis der Anfrage stellt den genauen Infrastrukturverlauf dar. 1&1 Versatel fordert deshalb zur Vereinfachung der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlases den Verzicht auf eine Vergrößerung.

2.1.10 Einsichtnahme

a. Diskussionspunkt der BNetzA

18. Die Bundesnetzagentur erbittet Stellungnahmen zur beabsichtigten Ausübung ihres Auswahlermessens bezüglich der Einsichtnahmevoraussetzungen.

b. Position der 1&1 Versatel

Die Einsichtnahmebedingungen bilden den wesentlichen Optimierungspunkt zur Steigerung der Effizienz des bisherigen Infrastrukturatlases. Infrastrukturdaten können derzeit ausschließlich mittels eines komplexen, zeitaufwendigen und wenig praxisorientierten Verwaltungsprozesses angefragt werden. Im Ergebnis erhält der Anfrager nach geraumer Zeit eine unbefriedigende Antwort. Aufgrund der Vergrößerung und der räumlichen Einschränkung durch den Projektbezug ist die Antwort für die Planung des Breitbandausbaus unbrauchbar.

1&1 Versatel fordert deshalb die Vereinfachung der Einsichtnahmebedingungen zur schnelleren und umfassenderen Ermittlung der benötigten Infrastrukturdaten. Ebenso muss für eine effiziente Planung eine GIS-Abfrage mit großem Gebiet möglich sein. Die Anforderungen an den Projektbezug sind im Sinne der bezweckten Förderungen des Breitbandausbaus aufzuweichen. Zur Realisierung effizienter unternehmensinterner Bearbeitungsprozesse ist zudem der gleichzeitige Zugriff mehrerer Nutzer auf die Infrastrukturdaten erforderlich.

2.1.11 Austausch von Daten zwischen Auftragnehmer und –geber insbesondere für Förderverfahren

a. Diskussionspunkt der BNetzA

19. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und dessen Auftragnehmer zu gestatten. In Förderverfahren sollen generierte Daten zur Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln weitergegeben werden dürfen. Im Übrigen soll der Austausch von Daten untersagt werden.

b. Position der 1&1 Versatel

Die Möglichkeit des Austauschs von Daten zwischen Auftraggeber und dessen Auftragnehmer auch in Fördermittelverfahren ist aus Sicht von 1&1 Versatel akzeptabel.

2.1.12 Nutzungsfrist der Daten

a. Diskussionspunkt der BNetzA:

20. Die Nutzungsfrist der Daten richtet sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Dieses ist bei Antragstellung auf Einsicht geltend zu machen, beträgt aber mindestens ein Jahr. Spätestens mit Ablauf der Frist sind die Daten zu vernichten. Die Anzeige hierüber ist nicht mehr notwendig.

b. Position der 1&1 Versatel

1&1 Versatel unterstützt die Position der BNetzA in Bezug auf die Nutzungsfrist der Daten.

2.2 § 77b TKG – ISA-Mitnutzung

2.2.1 Einheitliches Datenmodell zu §77a

a. Diskussionspunkt der BNetzA:

21. Die für den ISA-Planung beschriebenen Standards für eine Datenlieferung gelten gleichermaßen für Daten, die für den ISA-Mitnutzung bereitgestellt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mittelfristig zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues einheitliches Datenmodell zu erarbeiten.

b. Position der 1&1 Versatel

Vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung des Infrastrukturatlas unterstützt 1&1 Versatel ausdrücklich auch die Vereinfachung der Datenpflege durch ein einheitliches Datenmodell für den bisherigen Infrastrukturatlas nach §77a TKG und der neu geschaffenen Anfragemöglichkeit nach §77b TKG.

2.2.2 Maßstab und Vergrößerungsfaktor

a. Diskussionspunkte der BNetzA

22. Für die Abbildung im ISA-Mitnutzung stellt die Bundesnetzagentur zur Diskussion, inwieweit eine Modifikation der Originaldaten durchgeführt werden soll.

23. Aufgrund des Anspruchs an die Detailliertheit der Informationen gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Daten im ISA-Mitnutzung grundsätzlich ohne Vergrößerungsfaktor darzustellen.

24. In Anpassung an die üblicherweise verwendeten Planungsmaßstäbe schlägt die Bundesnetzagentur eine Begrenzung auf einen maximalen Darstellungsmaßstab von 1:1.000 vor.

b. Position der 1&1 Versatel

Die von der BNetzA vorgesehenen Darstellungsmaßstäbe werden durch 1&1 Versatel unterstützt.

Die geplante künstliche Vergrößerung der Darstellung erzeugt keine Sicherheit. Die Infrastruktur wird durch diese Maßnahme nicht geschützt. Sofern der Straßenname bekannt ist, ermitteln Experten anhand von z.B. Schächten sehr schnell den genauen Verlauf der Infrastruktur. Darüber hinaus kann jederzeit eine Bauanfrage gestellt werden. Das Ergebnis der Anfrage stellt den genauen Infrastrukturverlauf dar. 1&1 Versatel fordert deshalb zur Vereinfachung der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas den Verzicht auf eine Vergrößerung.

Michelle Klaus